

- **Geltungsbereich Sozial- und Erziehungsdienst erweitert**
- **Vergütungsrichtlinien für Museen beschlossen und für Religionslehrer erweitert**
- **Stufenlaufzeitverkürzungen beschlossen**
- **Garantiebeträge und Vergütungsgruppenzulagen erhöht**
- **Pauschalzahlungen 2012 und 2013 beschlossen**

Sozial- und Erziehungsdienst

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst beim Caritasverband Frankfurt und im Haus der Volksarbeit Frankfurt werden ab dem 1. 1. 2013 nach den Vorschriften des Tarifvertrages Sozial- und Erziehungsdienst vergütet. Für die Beschäftigten in den Kindertagesstätten des Bistums Limburg ändert sich durch diesen Beschluss nichts.

Vergütungsrichtlinie Museen

Für Beschäftigte in den Museen des Bistums wurde eine einheitliche Vergütungsregelung getroffen. Die niedrigste Eingruppierung erfolgt bei der Museumsaufsicht und bei Führung der Eintrittskasse in BAT IXb/ VIII*) und die höchste für die Gesamtleitung aller kirchlichen Museen in die Vergütungsgruppe BAT Ib/ Ia*). Eine Übergangsregelung stellt sicher, dass vorhandene Beschäftigte ihre Eingruppierung und ihren Stufenaufstieg behalten.

*)Wegen der noch ausstehenden Entgeltordnung werden auch neue Vergütungsrichtlinien noch in BAT- Gruppen angegeben – auch wenn die Auszahlung gemäß der E- Gruppen erfolgt

Religionslehrer an Haupt- und Förderschulen

Die KODA hat klar gestellt, dass diese Lehrkräfte so behandelt werden, wie Religionslehrer/-innen an Haupt- und Realschulen.

Stufenlaufzeitverkürzungen gem. § 16 e AVO

Der KODA lagen 3 Anträge auf Verkürzung der Stufenlaufzeit vor. In allen Fällen wurde die Stufenlaufzeit verkürzt.

Des Weiteren wurde beschlossen, dass das Antragsformular um die Stellungnahme der MAV und den Termin zur Stufenlaufzeitverkürzung ergänzt wird. Die Stellungnahme der MAV ist also demnächst vor der Beschlussfassung der KODA einzuholen. Das eröffnet der MAV eine Mitberatung bevor Fakten geschaffen wurden.

Vorbemerkungen zur AVO

Die Vorbemerkungen zur AVO und insbesondere die dazu gehörenden Protokollnotizen regeln die Reichweite des automatischen Bezuges zum TVöD (Vka) und das konkrete Vorgehen dabei. Die KODA hatte diese zunächst für fünf Jahre (bis zum 31. 12. 2012) beschlossen. Deshalb stand jetzt eine kritische Refle-

xion der mit der Vorbemerkung und ihren Protokollnotizen gemachten Erfahrungen an. Es bestand Einigkeit, an den Vorbemerkungen festzuhalten und sie lediglich in

zwei Punkten klar zu stellen. So wird festgehalten, dass Landesbezirkstarifverträge nicht automatisch Bestandteil der AVO werden und es wurde ein neues Verfahren zur redaktionellen Umsetzung von Tarifiergebnissen beschlossen.

Nebentätigkeit, Zulage für Gemeindefereferent/-innen, Arbeitsvertragsformular (vertagt)

Zu diesen drei Themen lagen einzelne Anträge der Arbeitnehmerseite (ANS) vor, die auf Wunsch der Arbeitgeberseite (AGS) gemeinsam diskutiert werden sollten – im Klartext zu einem Paket geschnürt werden sollten.

Bei den **Nebentätigkeiten** hatte die ANS eine weitgehende Textangleichung an den TVöD beantragt, u. a. um die nicht mehr haltbare unterschiedliche Behandlung von Vollzeit- und Teilzeitkräften zu beenden.

Die **Vergütungszulage für Gemeindefereferent/-innen** sollte – auf Antrag der ANS – unbefristet verlängert werden.

Da im **Arbeitsvertragsformular** durch Beschäftigte in der Personalverwaltung eigenmächtig Änderungen vorgenommen wurden, beabsichtigte die ANS klarzustellen, dass das von der KODA vorgegebene Arbeitsvertragsformular verbindlich ist und nur dem Sinn nach an den vorgesehenen Stellen ergänzt werden darf. Es wurde klar gestellt, dass das Formular verbindlich ist! Zusätze, wie z. B. das Wort „zurzeit“ vor der Ortsbezeichnung oder die Angabe von zu leistenden Monatsstunden anstelle von Wochenarbeitsstunden oder Prozentangaben sollen künftig vermieden werden, damit die Bestimmungen des Arbeitsvertrages wieder klar und eindeutig dem Stand der Arbeitsvertragsordnung entsprechen.

Die AGS will – im Sinne einer Klarstellung – deutlich herausgestellt haben, dass die Beschäftigten versetzbar sind. Deshalb hat sie die drei Anträge miteinander verknüpft und die Zustimmung zu den Anträgen von einer entsprechenden Klarstellung abhängig gemacht. Zurzeit prüft die ANS, ob durch die vorgesehene Formulierung eine neue Rechtsqualität geschaffen wird.

Rückgruppierung von Leitungen und stellvertretenden Leitungen in Kindertagesstätten (Arbeitsgruppe eingesetzt)

Eine Vorschrift im Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst wird so aufgefasst, dass die Leiter/-innen bzw. stellvertretenden Leiter/-innen dann zurückgruppiert werden, wenn die Zahl der belegten und belegbaren Plätze in der Kita im letzten Quartal eines Jahres um einen bestimmten Wert unterschritten wird. Das führt immer wieder zu Ärger bei den Betroffenen, insbesondere dann, wenn die Rückgruppierung erst im Frühjahr – meist dann durch Lohnabzug in einem Betrag – umgesetzt wird obwohl die Zahlen spätestens zum 1. 1. bekannt sind. Die KODA hat Bedenken gegen diese Praxis; die AGS sieht aber auch noch andere Anliegen, die mit einer Neuregelung verbunden werden sollten. Um die bestehenden Regelungsbedürfnisse zu erfassen wurde eine Arbeitsgruppe gebeten, Alternativen zu bedenken und der KODA zur nächsten Sitzung vorzulegen.

Spezielle Vergütungsregelungen, deren Beibehaltung in der Systematik des TVöD problematisch ist – abgeschnittene Bewährungsaufstiege

Gemeint sind hiermit insbesondere Vergütungsregelungen, die einen sog. Mehrfachaufstieg vorsehen. Ursprünglich haben diese häufig einen Erfahrungszuwachs berücksichtigt und ermöglicht, dass Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen nach einer gewissen Zeit dennoch gleich vergütet wurden. Mehrfachaufstiege sind allerdings seit Einführung des TVöD nicht mehr vorgesehen. Die Überleitungsvorschriften berücksichtigen solche Mehrfachaufstiege nicht, weil es Vergleichbares im TVöD nicht gab. Das führt dazu, dass jemand – und sei es auch nur für die Dauer der Probezeit – der mit einer niedrigen Eingruppierung beginnt, seine eigentliche Laufbahn nicht mehr erreichen kann. Je länger die Entgeltordnung auf sich warten lässt, desto unbefriedigender ist diese Situation für die Betroffenen und desto schwieriger für den Arbeitgeber, einmal gewonnenes Personal zu halten. Die AGS hatte in dieser Sitzung eine Aufstellung vorgelegt, welche Bereiche von solchen abgeschnittenen Aufstiegen betroffen sind. Die KODA erörterte verschiedene Lösungsideen. Für die nächste Sitzung hat die AGS einen konkreten Antrag angekündigt.

Garantiebeträge erhöht

Bei einer Höhergruppierung kann es vorkommen, dass die Erhöhung des Entgelts wegen des ermittelten Unterschiedsbetrages nur relativ gering ausfällt. Dann tritt an die Stelle des Unterschiedsbetrages ein Garantiebetrag. Dieser Garantiebetrag wurde erhöht: Von € 50,- (in den Entgeltgruppen 1 bis 8) für das Jahr 2012 auf € 51,75 bzw. von € 80,- auf € 82,80. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten vorstehende Änderungen nur,

wenn sie dies bis 31. Dezember 2012 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten vorstehende Änderungen nicht. Das bedeutet konkret, dass ein/e ehemalige/r Beschäftigte/r für max. drei Monate je € 1,75 bzw. je € 2,80 erhalten kann und diese beantragen muss. Bitte informieren Sie ausgeschiedene Kolleg/-innen!

Vergütungsgruppenzulage wegen nicht mehr erfolgtem Bewährungsaufstieg

Die Zahlung der Zulage wurde über den 28. 02. 2012 hinaus bis zum 28. 02. 2014 verlängert.

Es kann sein, dass Beschäftigte im März 2012 auf eine Vergütungsgruppenzulage Anspruch hatten, diese jedoch nicht bekamen, weil sie bis Ende März ausgeschieden sind. Diese (ehemaligen) Beschäftigten haben die Möglichkeit, die Zulage noch zu beantragen. Bitte informieren Sie ausgeschiedene Kolleg/-innen!

Pauschalzahlung (€ 300,-) für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 2 bis 8 im Jahr 2012

Für das Jahr 2012 erhalten Beschäftigte, die am 31. Dezember 2011 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 OzÜ und Anlage 3 OzÜ eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2011 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 300 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2012, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2012 bis zum 31. Oktober 2012 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2012 noch besteht. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. 1. 2012 bis zum 1. 7. 2012 begonnen hat, müssen diese Pauschalzahlung beantragen. Bitte beachten bzw. Kolleg/-innen darauf aufmerksam machen.

Der sinngemäß gleiche Beschluss wurde auch für 2013 gefasst.

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AGS:	Arbeitgeberseite
ANS:	Arbeitnehmerseite
AVO:	Arbeitsvertragsordnung.
BT-B:	Tarifvertrag Besonderer Teil Pflege und Betreuung
BT-V:	Tarifvertrag Besonderer Teil Verwaltung
KODA:	Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1
SuE:	Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR:	Sammlung von Verordnungen und Richtlinien
TV:	Tarifvertrag
FlexAZ:	Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte
TVöD:	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Die Informationen aus der KODA seit 2007 finden Sie im Mitarbeiterportal des Bistums. „MAV“ anklicken und dann zu „KODA“ gehen.